

Stickstoffdüngung auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

Zulässigkeit nach Düngeverordnung - Feststellung und Dokumentation

Auf Ackerland gilt nach § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) grundsätzlich ein Aufbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N), außer Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der Hauptfrucht abgeschlossen ist bis zum Ablauf des 31. Januar.

Für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost gelten abweichende Regelungen. Für diese Dünger gilt ein Verbotszeitraum vom 01. Dezember bis zum 15. Januar; in Nitratgebieten vom 01. November bis zum 31. Januar.

Für alle anderen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N) ¹⁾ ist im Herbst nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV ausnahmsweise eine N-Düngung zu den nachfolgenden Ackerkulturen bis zum Ablauf des 01. Oktober nur zulässig

- ▶ zu Zwischenfrüchten bei Aussaat bis zum 15. September,
- ▶ zu Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- ▶ zu Feldfutter bei Aussaat bis zum 15. September oder
- ▶ zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober

bis in Höhe des N-Düngebedarfs, der bei diesen Kulturen grundsätzlich besteht, jedoch nur bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar.

Kein N-Düngebedarf besteht jedoch vor dem Winter zu den oben genannten Kulturen nach folgenden Vorfrüchten:

- Leguminosen
- Zuckerrübe
- Winterraps
- Kartoffel

Bei diesen Vorfrüchten kann der N-Bedarf der Folgefrucht vor dem Winter aus dem Bodenvorrat bzw. den Ernterückständen gedeckt werden; die Ausnahme gilt deshalb nicht nach diesen Vorfrüchten.

Die einzuhaltenden N-Obergrenzen von 30/60 kg N/ha beziehen sich auf den Ammonium- oder Gesamtstickstoffgehalt der aufgetragenen Düngemittel. Aufbringungsverluste können nicht geltend gemacht werden.

Mais ist keine Getreidevorfrucht als Voraussetzung zur N-Düngung von Wintergerste.

¹⁾ wesentlicher Stickstoffgehalt: mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse

In Nitrat-Gebieten nach SächsDüReVO gelten für die N-Herbstdüngung weitere Einschränkungen:

- zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung ist in der Zeit ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N) verboten.
Auch hier ist die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost von diesem Verbot ausgenommen.

Ausnahmsweise ist in Nitrat-Gebieten eine N-Herbstdüngung zu Winterraps zulässig, wenn mit repräsentativer Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare N-Menge 45 kg N/ha (N min, Bodenschicht 0 – 30 cm) nicht überschreitet.

Wie außerhalb von Nitrat-Gebieten sind dann aber alle oben genannten Vorgaben zu erfüllen (bis 1. Oktober, Aussattermin, N-Obergrenze, Vorfrüchte).

Vor der Aufbringung sind alle Voraussetzungen zu prüfen. Eine Berechnung des N-Düngebedarfs, so wie im Frühjahr vorgeschrieben, ist im Herbst nicht erforderlich.

Zur Prüfung und Dokumentation der Zulässigkeit der N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrzeit – Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober – kann das beigefügte Prüfblatt verwendet werden.

Für die N-Düngung auf Ackerland im Herbst ist weiterhin zu beachten:

- mehrjähriger Feldfutterbau mit Aussaat bis zum 15.05. ist nicht in die Sperrzeit Ackerland einzuordnen; hier gelten die Sperrzeiten für Grünland.
- Bei der N-Düngebedarfsermittlung im folgenden Frühjahr zu Winterraps oder Wintergerste ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. des Ansaatjahres aufgebrachte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug) – dies betrifft auch hier nicht die N-Gaben mit Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost.

Weitere Informationen zu Neuregelungen der Düngeverordnung (DüV) und fachliche Empfehlungen zur N-Düngung können den Fachinformationen des LfULG entnommen werden.

Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrzeit nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DüV

Betrieb: Erntejahr:.....

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	zulässige Kultur	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	<u>für Nitrat-Gebiete</u> <u>bei N-Düngung zu Winterraps</u>	N- Düngebedarf besteht
				im Boden verfügbare N-Menge (N min) nach Ernte der Hauptfrucht (Untersuchungsergebnis) kg N/ha	Aufbringung max. 30 kg NH ₄ -/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja / nein

1) kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten: Leguminosen, Zuckerrübe; Winterraps, Kartoffel zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngebedarf